

BAULEITPLANUNG



Schieferweg



Schieferweg

Die Gemeine stellt Bauleitpläne auf,
sobald und soweit es für die städtebauliche
Entwicklung erforderlich ist.

Die gesetzliche Grundlage bildet das Baugesetzbuch.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

§ 5 Baugesetzbuch

(vorbereitende Bauleitplanung)

BEBAUUNGSPLÄNE

§ 9 Baugesetzbuch

(verbindliche Bauleitpläne)

WESENTLICHE EIGENSCHAFTEN:

- Koordination der flächenbezogenen Planungen für die Gemeinde
- nicht parzellenscharf
- behördensverbündlich
- Darstellungen keine Rechtsnorm

WESENTLICHE EIGENSCHAFTEN:

- Festlegung der planungsrechtlichen Vorgaben
- parzellenscharf
- rechtsverbündlich für Jedermann
- Festsetzungen
- Satzung

DAS AUFSTELLUNGSVERFAHREN BIS ZUM SATZUNGSBESCHLUSS

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

- Nicht zwingend erforderlich -

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1)

Unterrichtung sowie Äußerung zum Umfang der UP (Scoping)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1)

Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung

Erstellung des Planentwurfs und Entwurf der Begründung

Einschließlich Umweltbericht als Bestandteil der Begründung

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2)

Einhaltung von Stellungnahmen

(Frist: 1 Monat)

Offenlegung Planentwurf (§ 3 Abs. 2)

Bekanntmachungsfrist: 1 Woche

Dauer: 1 Monat

Keine Änderung des Planentwurfs

Begründung mit Umweltbericht kann geändert werden

Änderung des Planentwurfs

Erneute Beteiligung

(§ 4a Abs. 3)

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1)

Mit Beifügung der Begründung einschl. Umweltbericht sowie

Erstellung und Beifügung der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4)